

# **Satzung des „Fördervereins KGS Schule an der Rur“-Teilstandort Obermaubach**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KGS Schule an der Rur“-Teilstandort Obermaubach
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Kreuzau. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden des „Fördervereins KGS Schule an der Rur“-Teilstandort Obermaubach
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf das Schuljahr.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der KGS Schule an der Rur – Teilstandort Obermaubach, Hinter den Gärten, 52372 Kreuzau-Obermaubach. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden. Die so erzielten Gelder sollen der Förderung der Bildung und Erziehung dienen, in dem sie zur Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln, Veranstaltungen von Schulfesten, Wettbewerben u.ä. sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen verwendet werden.
- 2.2 Dieser Zweck besteht in der Förderung von Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden, aber auch für den Pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder Juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluss

3.4 Der Austritt ist zum Ende des Schuljahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Grund zum Ausschluss ist gegeben, bei groben Verstößen gegen die Satzung, oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu Fördern
- Ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- Das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

### **§5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- durch Beiträge

- durch Spenden

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

5.3 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Schuljahr ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird abgebucht.

## **§6 Organe des Vereins**

6.1 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragt.

7.2 Die MV wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer/innen

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

7.3 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.4 Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

7.5 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

7.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.7 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

7.8 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.

Protokollführer/in ist in der Regel die/der Schriftführer/in. Sollte er/sie verhindert sein, wird zu Beginn der MV ein/eine Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§8 Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus vier natürlichen Personen.

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem zweiten Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassierer

8.2 Der Vorstand wird von der MV gewählt.

8.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Zuwahl der MV für den Rest der laufenden Amtsperiode.

8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der ordentlich eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§9 Satzungsänderungen**

9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der neue vorgesehene Text beizufügen.

9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

## **§10 Vereinsauflösung**

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Kreuzau als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich, für die „KGS An der Rur Grundschulverband Winden / Obermaubach Teilstandort Obermaubach“ zu verwenden hat.

10.3 Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, wird der Verein durch Gerichtsbeschluss aufgelöst.

## **§11 Sitzungsteilnahme Dritter**

11.1 An der Mitgliederversammlung können mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) Mindestens ein Vertreter der Schule
- b) Der Elternrat

Diese Satzung wurde vorgelegt und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 27.10.2015 in Obermaubach.